

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **15 (1929)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz

Der „Pädagogischen Blätter“ 36. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telefon 21.66

Insertaten-Aannahme, Druck und Versand durch den
Verlag Otto Walter A. G. - Olten

Beilagen zur „Schweizer-Schule“:
Volkschule · Mittelschule · Die Lehrerin · Seminar

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Check Vb 92) Ausland Portozuschlag
Insertionspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Polen und die obererschlesische Schulfrage — Der Lehrer als Psychoanalytiker — Schulnachrichten — Krankenkasse — Beilage: Volkschule Nr. 2.

Polen und die obererschlesische Schulfrage

IV. Die Minderheitsschulen in Polnisch-Oberschlesien.

(Die deutsche Minderheit, das Genfer Abkommen, der Schulstreit, Anordnung der Expertise.)

Von den nahezu eine Million Einwohnern in Polnisch-Oberschlesien sind rund 300,000 deutscher Nationalität. (Diese Angabe stützt sich auf das Stimmverhältnis bei den Novembervahlen 1926. Eine Volkszählung hat seit der Zugehörigkeit des Landes zu Polen noch nicht stattgefunden.) Schon während des Krieges, der von dem Schlagwort „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ beherrscht wurde, war man sich darüber klar, daß dort, wo beträchtliche Minderheiten abgetreten werden sollten, diesen Garantien für die Erhaltung ihres Volkstums gegeben werden mußten. Im Verlaufe unserer Ausführungen haben wir auch bereits gesehen, wie die deutsche Minderheit in Polen ihre Nationalität zu erhalten sucht. Sie fühlt sich eben, seit der Loslösung vom Mutterlande, gegenüber dem Polentum in eine Art Verteidigungsstellung versetzt. Besonders fürchteten die Deutschen, Polen werde zur möglichst raschen Polonisierung seines Schulwesens ähnliche Maßnahmen ergreifen, wie sie Deutschland in seinem Machtbereich zur Germanisierung sprachlicher Minderheiten von jeher angewendet hatte. Daß es jedoch nicht so weit kam, dafür sorgte schon der Minderheitenschutzvertrag vom 28. Juni 1919. Durch diesen mußte Polen, in Erwartung von Gebietszuwachs mit Minderheiten, den Grundsatz anerkennen: Alle polnischen Staatsangehörigen sind vor dem Gesetz gleich, ohne Unterschied der Rasse, Sprache oder

Religion. Betreffend die Sprache heißt es in dem genannten Vertrag weiter: Es darf keine Bestimmung erlassen werden, die die polnischen Staatsangehörigen im freien Gebrauch irgend einer Sprache beschränkt, weder in ihren privaten oder Handelsbeziehungen, noch in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder der Veröffentlichungen aller Art, noch in öffentlichen Versammlungen. Unbeschadet der Festsetzung einer öffentlichen Sprache durch die polnische Regierung, sollen den polnischen Staatsangehörigen mit einer andern Sprache als der polnischen vernünftige Erleichterungen für den mündlichen und schriftlichen Gebrauch ihrer Sprache im Verkehr mit den Behörden gewährt werden.

Zur Herstellung geordneter Verhältnisse in Oberschlesien wurde am 15. Mai 1922, für die Dauer von 15 Jahren, in Genf zwischen Deutschland und Polen eine Konvention vereinbart. Nach dem Entstehungsort heißt sie kurzweg das Genfer Abkommen. Es umfaßt in der französischen Originalausgabe einen stattlichen Quartband von 310 Druckseiten und regelt die Nationalitäten- und Wohnsitzfragen, den Minderheitenschutz, die sozialen und wirtschaftlichen Fragen, sowie die Organisation und die Aufgaben der Gemischten Kommission und des Schiedsgerichtes für Oberschlesien. Die wichtigsten Bestimmungen des Genfer Abkommens in bezug auf die Minderheitsschulen lauten:

Den Bedürfnissen der Minderheiten wird betr. den öffentlichen Primarschulunterricht durch folgende Schuleinrichtungen Rechnung getragen:

a) Primarschulen, genannt Minderheits-